

Besondere Bedingungen für die Umzugshilfe

Stand: März 2024

Pro Senectute Kanton Zürich (PSZH) bietet unter anderem eine Umzugshilfe an. Diese **besonderen Bedingungen** ergänzen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) von PSZH im Zusammenhang mit dem Angebot für die **Umzugshilfe**. Bei Abweichungen gehen diese Bedingungen den AGB vor.

Dieser Vertrag kann in einer oder mehreren Ausfertigungen unterzeichnet werden, von denen jede bei der Unterzeichnung als Original gilt, die aber zusammengenommen ein und denselben Vertrag bilden. Mit der elektronischen Zustellung (PDF/Scan per E-Mail) je einer von einer Partei unterzeichneten Version an die andere Partei tritt die Bindungswirkung dieses Vertrags ein.

1. Leistungen

Ein zu leistender Arbeitseinsatz für die Umzugshilfe umfasst ausschliesslich die ausdrücklich zwischen der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber sowie PSZH vereinbarten Arbeiten und sonstigen Leistungen.

2. Kosten

PSZH verrechnet einen Stundensatz von CHF 68.00 für die tatsächliche Arbeitszeit. Dazu zählen auch die Beratung am Telefon sowie die An- und Rückreise mit öffentlichen oder individuellen Verkehrsmitteln. Die Erstberatung am Telefon erfolgt grundsätzlich unentgeltlich. Für die An- und Rückreise mit einem Fahrzeug verrechnet PSZH eine zusätzliche Pauschale von CHF 0.70 pro Kilometer. Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln werden gemäss den effektiven Billettkosten 2. Klasse verrechnet. PSZH verrechnet die Telefonkosten mit pauschal CHF 10.00. Die erwähnten Preise verstehen sich jeweils einschliesslich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Getätigte Auslagen, zum Beispiel für Umzugsmaterial, werden separat verrechnet. Leistungen, die von externen Dienstleistern erbracht werden, werden ebenfalls separat verrechnet.

Für den Fall, dass eine Auftraggeberin oder ein Auftraggeber einen vereinbarten Arbeitseinsatz annulliert, werden die Erstberatung am Telefon sowie die bereits geleistete Arbeitszeit mit CHF 68.00 pro Stunde und die bereits getätigten effektiven Auslagen verrechnet. Die Leistungen von allfälligen externen Dienstleistern werden ebenfalls separat verrechnet.

3. Haftung und Mängel

Bei mangelhafter Leistung hat die Auftraggeberin oder der Auftraggeber unverzüglich Mängelrüge zu Händen von PSZH zu erheben. PSZH ist um die Behebung von gemeldeten Mängeln bemüht.

PSZH haftet für Schäden, die durch ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer während einem Arbeitseinsatz verursacht werden. Im Übrigen ist jegliche Haftung von PSZH ausgeschlossen.